



INFO des Hauptpersonalrates LK

AUSGABE 9.2.2021

Hauptpersonalrat-LK beim MBSJ, Steinstr. 104-106, 14480 Potsdam, Tel. 0331 866 3992

**Keine
Arbeitszeiterfas-
sung im Distanz
Unterricht**

**Bei ausschließ-
lichem Distanz-
unterricht
Arbeitsleistung
erfüllt**

**Anordnung und
Vergütung von
Mehrarbeit nur
für
Unterrichtsstun-
den möglich, die
zusätzlich
geleistet
werden**

Arbeitszeit der Lehrkräfte unter Corona Be- dingungen

1. Für die Arbeitszeit der Lehrkräfte gilt die Konkretisierung der 40 Stundenwoche durch die Festsetzung der jeweiligen Anzahl der Pflichtstunden. Damit sind alle Nebenpflichten ohne weitere Arbeitszeiterfassung abgegolten.
2. Bei ausschließlichem Distanzunterricht gilt die Unterrichtsverpflichtung als erfüllt. Eine konkrete Arbeitszeiterfassung findet nicht statt. Mehrarbeit im reinen Distanzunterricht ist nicht abrechenbar, da es keine Normierung der Arbeitszeit gibt.
3. Bei vollständigem Präsenzunterricht ist die Arbeitsverpflichtung erfüllt. Nicht normiert sind die Vor- und Nachbereitung, Korrekturen u. ä. Für zusätzlichen Distanzunterricht ist arbeitszeitlich kein Raum.
4. Nach den Regelungen der Arbeitszeitordnung können Lehrkräfte im Ausnahmefall zu Mehrarbeit herangezogen werden. Dabei gilt immer das Prinzip der Freiwilligkeit als Vorrang vor dem Prinzip der gleichmäßigen Verteilung. Anordnung von vorhersehbarer Mehrarbeit unterliegt der vollen Mitbestimmung des Lehrerrates. Mehrarbeit darf nicht angeordnet werden bei Lehrerinnen während der Schwangerschaft oder Stillzeit. Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 und Absatz 3 des SGB IX sind auf ihr Verlangen von der Mehrarbeit freizustellen. Gleiches gilt für Lehrkräfte ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung ihres 60. Lebensjahres folgt.
5. Nach Ziffer 4 wären dann Unterrichtsstunden, die zusätzlich zum Distanzunterricht geleistet werden,

**Wechsel-
unterricht
nur mit
Kürzung der
Stundentafel
organisier-
bar**

**Einsatz
Notbetreu-
ung für
Lehrkräfte
freiwillig und
nur als
letztes Mittel**

**Möglichkeit
der
Vergütung**

**Hinweise zur
Beteiligung
der
Lehrerräte**

- z.B. Vertretung in Abschlussklassen, Mehrarbeit.
6. Für das Modell des Wechselunterrichts, wo für eine Hälfte der Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht stattfindet, der andere Teil sich aber zu Hause befindet, fehlen bisher klare Regelungen, da nach Ziffer 3 eigentlich keine Arbeitszeit für Distanzunterricht zur Verfügung steht. Die Lösung besteht nur in einer deutlichen Reduzierung der Stundentafeln.
 7. Durch die Eindämmungsverordnung haben die Schulleitungen des Primarbereiches die Aufgabe, in der normalen Unterrichtszeit eine Notbetreuung zu organisieren. Dabei haben sie das sonstige pädagogische Personal und Honorarkräfte einzusetzen. Die Träger der Horte sind ebenfalls aufgefordert, hier freie Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen.
Sofern diese Anstrengungen, auch unter Einbeziehung benachbarter Schulen, erfolglos sind, können auch Lehrkräfte dafür eingesetzt werden.
Da Notbetreuung aber kein Unterricht ist, hat auch das MBS mehrfach darauf hingewiesen, dass der Einsatz für Lehrkräfte freiwillig ist. Dem Direktionsrecht der Schulleitung obliegt dann nur, **wie** die Notbetreuung organisiert wird.
 8. Um die Freiwilligkeit zu befördern hat das MBS verfügt, dass 1 Zeitstunde in der Notbetreuung 1 Unterrichtsstunde entspricht. Diese Stunden sind ab 1.1.2021 für die Lehrkräfte nach den Grundsätzen der Abrechnung von Mehrarbeit zu dokumentieren und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach 3 Monaten zu vergüten.
 9. In jedem Fall sind Lehrerräte und Personalräte im Rahmen der Mitbestimmung zu beteiligen (s. Ziff. 4). Eine Anordnung gegen den Willen wäre aus Sicht des HPR-LK nicht zustimmungsfähig, da die Notbetreuung kein Unterricht ist und nur dieser als Mehrarbeit, wie in der VV-Arbeitszeit Ziffer 9 Absatz 2 gefordert, angeordnet werden kann. Anders wäre die Lage nur, wenn vorher die Lehrkraft weniger Unterrichtsstunden erteilen muss.